Ausschuss f. Wirtschaft, Umwelt u. Planung

Zwei Kreise, drei Gesellschaften, ein Auftrag.

AWG GEG

Warendorf, 2. März 2018



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft Kreis WAF und Stadt Hamm



1. Ablagerung von Abfällen

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung der Ablagerung von im Stadtgebiet Hamm angefallenen und überlassenen DK II-Abfällen bis zu einer Menge von 15.000 Mg/a durch den Kreis Warendorf sowie die Ablagerung der im Kreisgebiet Warendorf angefallenen und überlassenen DK I-Abfälle bis zu einer Menge von 15.000 Mg/a durch die Stadt Hamm.



Zentraldeponie Ennigerloh DK II



Zentraldeponie Hamm DK I

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft Kreis WAF und Stadt Hamm



2. Verwertung von Bio-, Grün- und Restabfällen

Des Weiteren beinhaltet die Vereinbarung, dass der Kreis Warendorf die Verwertung von bis zu 6.000 Mg/a, mindestens jedoch 2.000 Mg/a der im Stadtgebiet Hamm angefallenen und überlassenen Bio- und Grünabfälle durchführt. Im Gegenzug übernimmt die Stadt Hamm bis zu 2.000 Mg/a Reste aus der mechanisch-biologischen Aufbereitung der Haus- und Gewerbeabfälle aus dem Kreisgebiet Warendorf.



Kompostwerk Ennigerloh



MVA Hamm

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft Kreis WAF und Stadt Hamm



3. Verwertung von Kunststoffen

Der Kreis Warendorf erklärt sich bereit, bis zu 3.000 Mg/a Kunststoffe zu verwerten, die im Stadtgebiet Hamm anfallen und mittels Wertstofftonne erfasst werden. Die interkommunale Zusammenarbeit dient der langfristigen Entsorgungssicherheit sowie dem wirtschaftlichen Betrieb der vorhandenen Anlagen durch eine entsprechende Auslastung.

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde im Vorfeld bereits mit der Bezirksregierung Münster abgestimmt. Der Rat der Stadt Hamm hat dem Abschluss der Vereinbarung in seiner Sitzung am 12.12.2017 zugestimmt.





MBA Ennigerloh

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Krumtünger Entsorgung GmbH









Zwei Kreise, drei Gesellschaften, ein Auftrag.

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Krumtünger Entsorgung GmbH

Derzeitige Fassung (08.05.2002)	Neufassung
§ 1 Name, Sitz	bleibt
§ 2 Gegenstand der Gesellschaft	§ 2 Gegenstand der Gesellschaft
Gegenstand der Gesellschaft ist die Erfassung und der Transport von Abfällen im und aus dem Gebiet der Stadt Oelde einschließlich damit zusammenhängender Leistungen. In Erfüllung dieser Aufgaben nimmt die Gesellschaft Aufgaben nach den abfallrechtlichen Bestimmungen wahr.	 Gegenstand der Gesellschaft ist die Erfassung und der Transport von überlassungs- pflichtigen Abfällen und Gewerbeabfällen im und aus dem Gebiet der Kreise Wa- rendorf und Gütersloh einschließlich damit zusammenhängender Leistungen. In Erfül- lung dieser Aufgaben nimmt die Gesellschaft Aufgaben nach den abfallrechtlichen Bestimmungen wahr.
	2. bleibt
§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	bleibt
§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen	bleibt
§ 5 Geschäftsorgane	bleibt
§ 6 Gesellschafterversammlung	§ 6 Gesellschafterversammlung
7. Jeder Gesellschafter entsendet bis zu zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Werden zwei Vertreter entsandt, können diese nur einheitlich ihre Stimme abgeben. Ferner kann sich jeder Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten sachverständigen Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und wird bei der Gesellschaft hinterlegt.	 bis 6. bleibt Jeder Gesellschafter entsendet bis zu zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Werden zwei Vertreter entsandt, können diese nur einheitlich ihre Stimme abgeben. Ferner kann sich jeder Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten sachverständigen Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und wird bei der Gesellschaft hinterlegt. Die Vertreter des Kreises Warendorf in der Gesellschafterversammlung haben die Interessen des Kreises zu verfolgen. Die Vertreter sind an Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben den Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss des Kreistages haben die Vertreter ihr Amt jederzeit niederzulegen. bis 10. bleibt
§ 7 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	§ 7 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung
	1. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten: a) bis n) bleibt o) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291, 292 AktG 2 3. bleibt





Zwei Kreise, drei Gesellschaften, ein Auftrag.

9 Berzehtige Fassung (08.05.2002) 9 Besschäftsführung und Vertretung 9 9 Wirtschaftsplan, Berichtspflicht 1. Die Geschäftsführung hat in angemessener zeit vor Beginn eine sieden Geschäftsgähres, spätestens bis zum 30. November eines jeden Vorjahres, einen jährlichen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorsaltigen. Der Wirtschaftsplan enfahlt im indestens Angeben zu dem zu erwartenden Aufwendungen, Erträgen und Investitionen. 2. Die Geschäftsführung hat zusätzlich eine fünf- jährige Finanzplanung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, die der Wirtschaftsführung hat zusätzlich eine fünf- jährige Finanzplanung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, die der Wirtschaftsführung hat zusätzlich eine fünf- jährige Finanzplanung aufzustellen zuw der Kreis Warendorf zur Kenntnis zu bringen ist. Hierzu gehört insbesondere, dass im Lageberichtz zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird. 9 10 Jahresabschluss 3. Auch § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz findet Anwendung. 4. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § in 3 Ahresabschlusses und des Lageberichtes richtest sich nach den mäßepelichen Vorschriften des Dritten Buches des Höß. Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW ist die Feststellung des Jahresabschlusses und der Lageberichtes und der Dahresabschlusses und der Lageberichtes in der Betein der Betein der Betein der Betein der Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünite werden erteilt.		_
1. Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjährens jeden Geschäftsjährens, spätestens bis zum 20. November eines jeden Vorjahres, einen jährlichen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlusfässung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan einthält mindestens Angeben zu den zu erwartenden Aufwendungen, Erträgen und Investünden. 2. Die Geschäftsführung hat zusstzlich eine fünf- jährige Finanzplanung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, die der Wirtschaftsplan belinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. 3. Die Geschäftsführung hat zusstzlich eine fünf- jährige Finanzplanung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, die der Wirtschaftsführung zugrunde gelegt werden soll. 5 10 Jahresabschluss 1. Die Geschäftsführung hat zusstzlich eine fünf- jährige Finanzplanung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, die der Wirtschaftsführung zugrunde gelegt werden soll und dem Kreis Warendorf zur Kenntnis zu bringen ist. Hierzu gehört insbesondere, dass im Lageberichtz ur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird. 3. Auch § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz findet Anwendung. 4. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschlusse und des Lageberichtes zur der Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgebilchen Vorschriften des Dritten Buches des Höß. Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c Go NRW ist die Feststellung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. 3. bis 4. bleibt 4. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offentlichten Öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. 5. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW zu. 6. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gem		-
1. Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsgähres, spätestens bis zum 30. November eines jeden Vorjahres, einen jährlichen Wirtschäftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfässung vorzulegen. Der Wirtschäftsplan enthält mindestens Angeben zu den zu erwartenden Aufwendungen, Erträgen und Investitionen. 2. Die Geschäftsführung hat zusätzlich eine fünf- jährige Finanzplanung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, die der Wirtschäftsplan und dem Wirtschäftsführung zugrunde gelegt werden soll. 3. Die Geschäftsführung zugrunde gelegt werden soll. 4. Die Geschäftsführung zugrunde gelegt werden soll. 5 10 Jahresabschluss 5 1. bis 2. bleibt 3. Auch § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz findet Anwendung. 4. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Sätz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2017. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehnden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehnden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehnden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. 5. Die Gesellschafter werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erfeitit.	3 3	
nes jeden Geschäftsjahres, spatestens bis zum 30. November eines jeden Vorjahres, einen jahrlichen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan enthälte mindestens Angaben zu den zu erwartenden Aufwendungen, Erträgen und Investitionen. 2. Die Geschäftsführung hat zusätzlich eine fünf- jährige Finanzplanung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, die der Wirtschaftsplan und zusätzlich eine fünf- jährige Finanzplanung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, die der Wirtschaftsführung zugrunde gelegt werden soll. § 10 Jahresabschluss 1. bis 2. bielbt 3. Auch § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz findet Anwendung. 4. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für das Geschäftsrichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW ist die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bis zur Feststellung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. (neue Nummerierung 5. und 6.) 7. Den Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW zur.	§ 9 Wirtschaftsplan, Berichtspflicht	§ 9 Wirtschaftsplan, Berichtspflicht
nanzplanung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, die der Wirtschaftsführung zugrunde gelegt werden soll. § 10 Jahresabschluss 1. bis 2. bleibt 3. Auch § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz findet Anwendung. 4. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2017. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW ist die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes midden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschlusses und der Lageberichte und der Jahresabschlusses und der Lageberichte sich nach den maßgeblichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschlusses und der Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. 3. bis 4. bleibt (neue Nummerierung 5. und 6.) 7. Den Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.	nes jeden Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30. November eines jeden Vorjahres, einen jährlichen Wirtschaftsplan aufzu- stellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfas- sung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan enthält mindestens An- gaben zu den zu erwartenden Aufwendungen, Erträgen und	res, spätestens bis zum 30. November eines jeden Vorjahres, einen jährlichen Wirt- schaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vor-
1. bis 2. bleibt 3. Auch § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz findet Anwendung. 4. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2017. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW ist die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschlusse und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. 3. bis 4. bleibt (neue Nummerierung 5. und 6.) 7. Den Gesellschaftern stehen – unbeschadet der Rechte nach § 51 a GmbHG – die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu. 8. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.	nanzplanung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, die der Wirt-	fortzuschreiben, die der Wirtschaftsführung zugrunde gelegt werden soll und dem Kreis Warendorf zur Kenntnis zu bringen ist. Hierzu gehört insbesondere, dass im Lagebericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur
3. Auch § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz findet Anwendung. 4. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2017. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW ist die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschlusse und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. 3. bis 4. bleibt (neue Nummerierung 5. und 6.) 7. Den Gesellschaftern stehen – unbeschadet der Rechte nach § 51 a GmbHG – die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu. 8. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.	§ 10 Jahresabschluss	§ 10 Jahresabschluss
		 Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2017. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW ist die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. (neue Nummerierung 5. und 6.) Den Gesellschaftern stehen – unbeschadet der Rechte nach § 51 a GmbHG – die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 GO
	§ 11 Einziehen von Geschäftsanteilen	

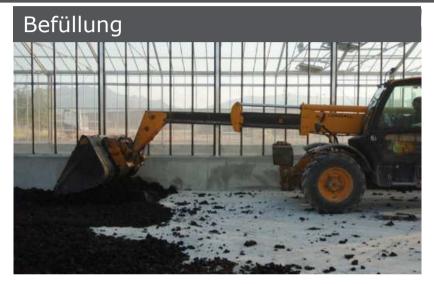


Änderung des Gesellschaftsvertrages der Krumtünger Entsorgung GmbH

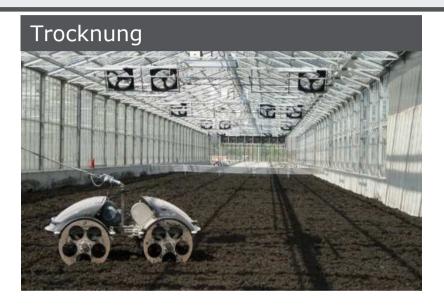
Derzeitige Fassung (08.05.2002)	Neufassung
§ 12 Dauer der Gesellschaft, Kündigung	bleibt
§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile	bleibt
§ 14 Nachschüsse	bleibt
§ 15 Abfindung ausscheidender Gesellschafter	bleibt
§ 16 Bekanntmachungen/Kosten	bleibt
§ 17 Geschäftsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesell- schaftern	bleibt
§ 18 Schlussbestimmungen	§ 18 Schlussbestimmungen
	 Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleich- stellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) – anzuwenden.
1. bis 4. bleibt	(neue Nummerierung 2. bis 5.)

Zwei Kreise, drei Gesellschaften, ein Auftrag.

Status Quo Klärschlamm







AWG GEG

Planungsstand

- Planung modulare Containertrocknung
- Förderantrag wird gestellt
- Genehmigungsantrag wird überarbeitet



Status Quo Wertstofftonne

- ➤ Verpackungsgesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft
- Gilt nur für Verpackungen
 - Verpackungen duale Systeme
 - Nichtverpackungen örE
- Schaffung einer zentralen Stelle
- Frhöhung der Verwertungsquoten
- Pfand- und Rücknahmepflichten



Status Quo Wertstofftonne

- örE legen Rahmenvorgaben durch schriftlichen Verwaltungsakt fest
 - Art des Sammelsystems
 - Art und Größe der Sammelbehälter
 - Häufigkeit und Zeitraum der Behälterleerungen
- > soll möglichst effektive und umweltverträglicher Erfassung sicherstellen
- > muss für Systembetreiber technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sein
- darf nicht über den Entsorgungsstandard der Restmüllsammlung hinausgehen

AWG GEG ECOWEST

Zwei Kreise, drei Gesellschaften, ein Auftrag.

Status Quo Wertstofftonne

1. Beibehaltung des jetzigen Sammelsystems (14-tägliche Leerung)



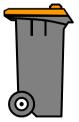
bzw.



2. Gelbe Tonne für Verpackungen für den gesamten Kreis



3. Wertstofftonne für Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen (4-wöchentliche Leerung)

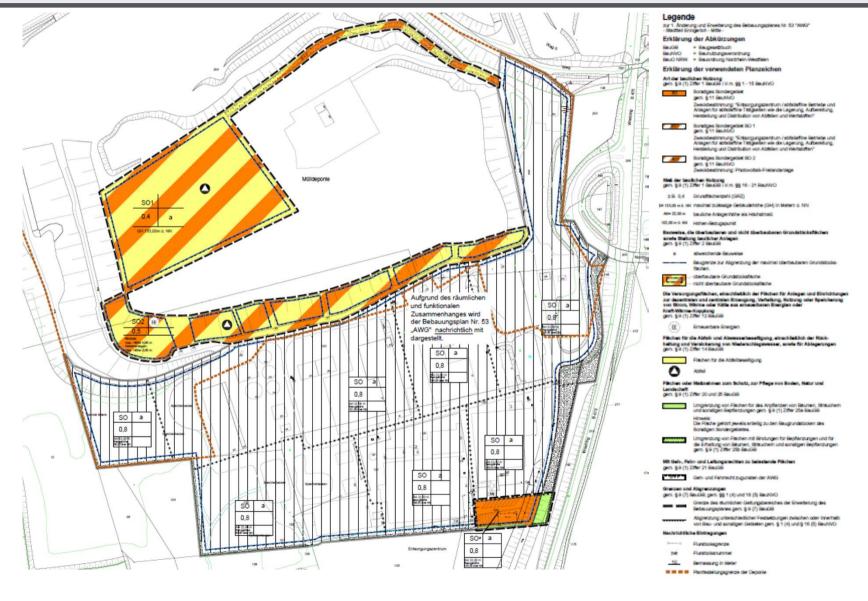


Status Quo Planungsrecht/Technische Nutzschicht





Zwei Kreise, drei Gesellschaften, ein Auftrag.



Tonnenticker

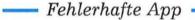


— Eingeschränkte Funktion

Abfall-App ist ein Fall für die Tonne

- Erinnerungsfunktion der Abfall-App lückenhaft

Besonders häufig tritt Fehler in Sendenhorst auf



Tonnen-Ticker tickt falsch

Beckum (scl). Doppelter Abfuhrtag: Wer das Pech hat, zur falschen Zeit auf dem engen Nordwall unterwegs zu sein, braucht viel Geduld. Gleich zwei Abfallentsorger lassen dann nur ein Vorwärtskommen im Schneckentempo zu.

Abzur mit der App "Tonnen-Ticker", die eigentlich an das rechtzeitige Herausstellen des Abfalls erinnern soll. Wie die Stadt mitteilt, funktioniert das System zurzeit nicht richtig.





Sammelaktionen



Zwei Kreise, drei Gesellschaften, ein Auftrag.

— AWG unterstützt Müllsammel-Initiativen

Investition in eine saubere Umwelt

Kreis Warendorf / Ennigerloh (gl). Bevor das erste Grün
zu sehen ist, ziehen sie los: Viele
ehrenamtliche Helfer sammeln
säckeweise Müll an Straßenrändern, in Parks und Waldstücken,
um ihre Kommune sauber zu halten. Die AWG, Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf und die GEG, Gesellschaft
zur Entsorgung von Abfällen
Kreis Gütersloh unterstützen diese gemeinnützigen Sammlungen
bereits im fünften Jahr mit verschiedenen Materialien.

Neu ist dieses Mal: Allen Städten und Gemeinden wird ein festes Kontingent an komfortablen Greifzangen angeboten – diese bleiben in der Kommune und können so von verschiedenen Sammelinitiativen mehrfach genutzt werden. "Insgesamt teilen wir in diesem Jahr in beiden Kreisen über 700 Zangen aus", rechnet Andreas Meschede, Abtei-

lungsleiter Dienstleistung im Unternehmensverbund, vor. Eine Investition in eine saubere Umwelt. Die Sammler werden außerdem mit Warnwesten, Kappen und Müllsäcken ausgestattet.

"Wir unterstützen die Städte und Gemeinden schon seit vielen Jahren mit Freikontingenten für die Anlieferung der Abfälle aus den Sammlungen", erklärt Meschede weiter. "Wenn unsere Unterstützung gefragt ist, sollten sich die Sammelinitiativen an ihre Stadt oder Gemeinde wenden."

Einen großen Packen Material haben die Abfallberater des Kreises Warendorf jetzt in Ennigerloh in Empfang genommen. Die Kappen und Warnwesten dürfen alle fleißigen Helfer nach ihrer Abfallsammelaktion behalten. Die Greifzangen gehen zurück an die Stadt oder Gemeinde, um beim nächsten Termin wieder zum Einsatz zu kommen.



Die Abfallberater des Kreises Warendorf freuen sich über das Material für die Sammelaktionen inklusive rund 700 Greifzangen, die jetzt in den Kommunen bleiben: (v. l.) Heinz-Josef Heuckmann, Karin Hofene, Wolfgang Döhring, Werner Paulfeuerborn, Beate Sudkamp, Ingo Wißmann, Frank Buntrock, Wolfgang Huth und Stefan Bruns.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!